

# *Jugendordnung der Sportfreunde Urlaub e.V.*

## *§ 1 Name und Mitgliedschaft*

*Alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen, bilden die Vereinsjugend der Sportfreunde Urlaub e.V..*

## *§ 2 Aufgaben und Ziele*

*Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.*

## *§ 3 Jugendvollversammlung*

*Die Jugendvollversammlung ist oberstes Organ der Vereinsjugend. Sie tritt in Abständen von 2 Jahren, analog der Mitgliederversammlung/Hauptversammlung des Vereins Sportfreunde Urlaub e.V., zusammen und wählt die Jugendvertreter. Diese bestehen aus*

- 1. der oder dem Vereinsjugendleiter/in*
- 2. der oder dem Vereinsjugendsprecher/in*

*Die Jugendvertreter werden auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gewählt. Der/die Vereinsjugendsprecher/in dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wahlberechtigt sind Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr. Sie können allerdings erst mit dem vollendeten 14. Lebensjahr zu Jugendvertretern gewählt werden.*

#### § 4 Jugendvertreter

*Die Jugendvertreter/innen sind stimmberechtigte Mitglieder im Vereinsausschuss. Der oder die Jugendleiter/in vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie wirkt bei der Jugendarbeit mit, insbesondere bei der Planung und Koordination der Jugendarbeit.*

#### § 5 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

*Für die Genehmigung der Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung ist der Ausschuss des Vereins zuständig.*

2

#### § 6 sonstige Bestimmungen

*Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.*